

## **Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Kommunen ab dem Haushaltsjahr**

**2019**

**anhand des kommunalen Auswertungssystems Hessen „kash“**

**I.**

**Durch die Gesetzgebung zur HESSENKASSE sind einige wichtige haushaltsrechtliche Bestimmungen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geändert worden. Diese haushaltsrechtlichen Neuregelungen treten nach Art. 8 Satz 2 HessenkasseG zum 1. Januar 2019 in Kraft.**

**Die Änderungen im Regelungskreis hat das, in 2016 eingeführte und 2018 in den Finanzstatusbericht integrierte, kommunale Auswertungssystem zu adaptieren, damit es weiterhin ermöglicht, ohne zeitaufwändige Einzelfallbetrachtung, auf hochaggrierter Ebene unter Rückführung auf wenige, aber als geeignet identifizierte Parameter, eine generelle Aussage über „die“ finanzielle Leistungsfähigkeit jeder hessischen Kommune im Sinne einer Frühindikation zu treffen.**

**Folgende Änderungen im Regelungskreis sind hierbei maßgebend:**

### **1. Neuregelungen zum Haushaltsausgleich**

**Die Bestimmungen von § 92 HGO zum Haushaltsausgleich werden insbesondere mit Blick auf den Finanzhaushalt und die Finanzrechnung ergänzt. Nach § 92 Abs. 4 HGO n. F. soll der Haushalt künftig in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.**

**Nach § 92 Abs. 5 und 6 HGO n.F. wird dann dieser Haushaltsausgleich für den Ergebnis- und den Finanzhaushalt näher definiert:**

**a)**

**So müssen der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen sein oder es muss wenigstens ein Ausgleich des Fehlbedarfs im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen erfolgen können.**

**b)**

**Im Finanzhaushalt muss der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie – bei Gemeinden, die am Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE teilnehmen – die Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.**

## **2. Neuregelung der Kreditaufnahme zu Liquiditätssicherung**

**§ 105 HGO n.F. enthält Neuregelungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten (namentlich seither „Kassenkredite“) zum Zweck der rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen der Gemeinde.**

**So beinhaltet § 105 Abs. 1 Satz 3 HGO n.F. nunmehr die ausdrückliche Vorgabe, dass Liquiditätskredite grundsätzlich spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden müssen.**

## **3. Vorgaben für den geplanten Bestand an flüssigen Mitteln (§ 106 Abs. 1 HGO n.F.)**

**Durch § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO n. F. werden die Gemeinden verpflichtet, zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, dass sich der „im Finanzhaushalt geplante Bestand an flüssigen Mittel ohne Liquiditätskreditmittel“ in der Regel auf mindestens 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.**

## **4. „Resettaste“ in der GemHVO**

**In den Regelungen zum Finanzhaushalt (§ 3 GemHVO n.F.) werden auch die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Hessenkasse nunmehr explizit erwähnt. Entsprechendes gilt für die Regelungen über die Finanzrechnungen (§ 47 GemHVO).**

**Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die Neuregelung von § 25 Abs. 3 GemHVO. Nach dieser Vorschrift können, abweichend von der grundsätzlichen Verpflichtung des Vortrags nicht ausgeglichener Fehlbeträge auf neue Rechnung nach § 25 Abs. 3 Satz 1 GemHVO, bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 (letztmalig) mit dem Eigenkapital verrechnet werden.**

## **II.**

**Diese Änderungen berücksichtigt das Kennwertsystem im Ergebnis so, wie aus nachstehender Aufstellung ersichtlich ist.**

**Statt 6 werden nunmehr 8 Indikatoren betrachtet. Aus dem Gewichtungsfaktor ist ersichtlich, dass 2 Leitindikatoren bestehen.**

**Die Bewertung der Entwicklung nach Indikatoren ist (weiterhin) ausdifferenziert. Sie ist ausgerichtet an Bestandsgrößen und Eurogrößen.**

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75		
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5		
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25		
	defizitär (weniger als -75 €) = 0		
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0		
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0		
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5		
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50%) = 0		
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (>0 €) = 0		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (>0 €) = 0		
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	Saldo > 5 € = 1	30%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5		
	Saldo < 0 € = 0		
		100%	

### III.

Der Auswahl und Modifikation der einzelnen Indikatoren und Gewichtungen liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

#### Ordentliches Ergebnis:

Das ordentliche Ergebnis nebst dessen Entwicklung bleibt der zentrale Leitindikator. Die Einzelgewichtung wurde jedoch geringfügig zurückgenommen, da das Anordnungsregime zum Ausgleich nunmehr zusätzlich eine Komponente des Finanzhaushalts einbezieht.

#### Fehlbeträge aus Vorjahren:

Die seither kumuliert berücksichtigte Summe der ordentlichen Ergebnisse war Ausdruck dafür, dass laufender Konsum nicht gedeckt war und von daher ein Belastungspotential aufgebaut wurde. Dieses entfaltet eine vorprägende Wirkung hinsichtlich des Zinsaufwandes und der Rückzahlungsverpflichtung. Durch die eröffnete Verrechnungsmöglichkeit bei entsprechendem Eigenkapital dürfte überwiegend kein Fehlbetragsbestand mehr ausgewiesen werden müssen. Das Verrechnungsergebnis zeitigt vielmehr eine entsprechend geminderte Nettoposition.

Sollten trotz dessen weiterhin Fehlbeträge aus Vorjahren bilanziert werden müssen, wird dieser Sachverhalt aus oben skizzierten Gründen als die finanzielle Leistungsfähigkeit beeinträchtigend berücksichtigt. Die Gewichtung wurde zurückgenommen, da gleiche Bedeutung dem nachfolgenden neuen Indikator zugemessen wurde. Im Wortlaut wurde der Terminus Verrechnungswert durch den Ausdruck Bilanzwert ersetzt.

#### Bildung der Liquiditätsreserve:

Zweck der Bildung einer Finanzreserve ist es, die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten im „Normalgeschäft“ vermeiden zu können. Kann die Kommune die eingeführte Vorgabe zur Bildung einer Reserve zumindest überwiegend (größer oder gleich 50% der gesetzlichen Vorgabe) erfüllen, ist dies per se auch Ausdruck der finanziellen Leistungsfähigkeit. Der Indikator wurde analog dem modifizierten Anzeiger Fehlbeträge aus Vorjahren gewichtet.

#### Ausweis von Eigenkapital:

Es hat sich gezeigt, dass der Anhaltewert wegen zeitlichem Rückstand hinsichtlich der Vorlage geprüfter Bilanzen stark an Aussagekraft einbüßt. Da die Aufstellung von Jahresabschlüssen hingegen zwischenzeitlich weit überwiegend gesetzeskonform rechtzeitig erfolgt, wird nunmehr auf diesen Ausweis abgestellt. Unschärfe wird in Kauf genommen, zumal entscheidende Änderungen der Position Eigenkapital nicht erwartet werden.

#### Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten und gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse:

Der seitherige Indikator Kassenkreditverbindlichkeiten wird aufgrund der zu erwartenden Wirkungen der Hessenkasse gesplittet und in der Gesamtgewichtung

jedoch beibehalten. Der Grund hierfür liegt darin, dass zwar der Kassenkreditbestand entsprechend identifizierter Kommunen durch die Hessenkasse abgelöst wird, jedoch eine finanzielle Vorbelastung durch den eigenen Beitrag zur Ablöse verbleibt.

**Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (...):**

Die Anpassung und Gewichtung des Indikators folgt der gesetzlichen Neuregelung. Der Ausweis eines entsprechenden Zahlungsmittelüberschusses indiziert eine hohe finanzielle Leistungsfähigkeit, sollten die ordentliche Tilgung und eine ggf. bestehende Verpflichtung gegenüber dem Sondervermögen aus dem laufenden Geschäft generiert werden.